

# Nordhäuser Bergmannsverein Sankt Barbara e. V.



## Statut / Satzung

beschlossen anlässlich der Gründungsversammlung am 03.11.1993 in Nordhausen  
(mit Änderung vom 12.11.1998)

### § 1

#### **Der Verein führt den Namen**

- (1) Der Verein führt den Namen  
Nordhäuser Bergmannsverein Sankt Barbara

Er hat seinen Sitz in Nordhausen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nordhausen einzutragen.

### § 2

#### **Zweck und Aufgabe des Vereins**

- (1) Der Verein pflegt die Tradition der mehr als 100 jährigen Geschichte des Bergbaus, des Bergmaschinenbaus, des Schacht- und Brunnenbaus und seiner artverwandten Branchen im Raum Nordhausen.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, das Brauchtum der Bergleute, der Bergmaschinenbauer, der Brunnenbauer, Geologen und Mineralogen sowie der Markscheider als Bestandteil des kulturellen Erbes der Region geschichtlich aufzuarbeiten, zu pflegen und zu erhalten.

- (2) Innerhalb des Vereins werden Interessengruppen gebildet, die sich mit der Aufarbeitung von traditionsträchtigen Material der Nordhäuser Bergbaugeschichte befassen, das Gesangs- und Versgut bewahren und eine Wiederbelebung der bergmännischen Bräuche anstreben.
- (3) Der Verein verfolgt somit ausschließlich gemeinnützige Zwecke - im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3** **Neutralität**

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### **§ 4** **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können aktive und ehemalige Belegschaftsangehörige der Bergbau- und artverwandten Unternehmen im Raum Nordhausen werden sowie deren Partner.

Mitglied können ferner Bürger werden, die sich dem Bergbau, der Geologie oder Mineralogie, dem Brunnen- und Bergmaschinenbau verbunden fühlen, Interesse an ihren Traditionen finden oder als Freunde und Gönner des Vereins wirken möchten.

- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand einzureichen ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder über die Aufnahme.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die aufgenommenen Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste bei der Durchsetzung der Zielstellungen des Vereins oder der Förderung seiner Arbeit auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

### **§ 5** **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Dem für den Ausschluss vorgesehenen Mitglied muss die Absicht und der Grund für seinen Ausschluss mindestens 4 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mitgeteilt und ihm gemäß Artikel 103 des Grundgesetzes rechtliches Gehör gewährt werden.

- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

## **§ 6**

### **Beiträge / Mittel**

- (1) Beiträge werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Vereinszweck zu fördern und den Verein nicht durch eigenes Verhalten zu schädigen.

## **§ 8**

### **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Revisionskommission.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 1. und 2. Schatzmeister
  - dem Schriftführerund sieben (7) weiteren Mitgliedern ohne feststehenden Geschäftsbereich. Der Vorstand wird um die Leiter der Interessengruppen erweitert.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins. Diese vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung im 2-jährigen Abstand durch 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Er kann gleichfalls durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.

## **§ 11**

### **Revisionskommission**

- (1) Die Revisionskommission des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und einem Mitglied. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung im zweijährigen Abstand.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderem Organ des Vereins übertragen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes;
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.
- (3) Die Arbeit des Vereins erfolgt auf der Grundlage einer durch den Vorstand vorzulegenden und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann zusätzlich durch Veröffentlichung in den örtlichen Presseorganen erfolgen; hier ist ebenfalls eine Frist von 10 Tagen einzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf oder wenn es mindestens 30 % der Mitglieder verlangen, einzuberufen. Hierbei sind ebenfalls die im Abs. (1) genannten Ladungsfristen einzuhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Beschlüsse sind unter Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und bedarf der Bestätigung des Versammlungsleiters.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 4 Wochen vor der Jahresvollversammlung schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Der Vorsitzende hat den Eingang des Antrages schriftlich zu bestätigen und die Behandlung in der Vollversammlung zu sichern. Mit der Einladung zur Vollversammlung sind die Vorschläge zur Satzungsänderung den Mitgliedern bekannt zugeben.

## **§ 14**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; Stimmenthaltungen gelten auch hier als ungültige Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Nordhausen zu, die es ausschließlich für die Erhaltung bergbaulicher Denkmäler zu verwenden hat. Sachwerte von historischer Bedeutung sollen musealen Einrichtungen der Stadt Nordhausen zugeführt werden.

Änderungen vom 12.11.1998

Unterschriften:

1. gez. Koch
2. gez. Leuschner
3. gez. Kliche
4. gez. Zaspel
5. gez. Heck
6. gez. Klinkert
7. gez. Fernschild

Nordhausen, den 03.12.1993

## **Notizen:**

(Beschlüsse und andere wichtige Festlegungen durch die Organe (§ 9).)

### **Mitgliedsbeitrag ab 01.01.2004**

Auf der Grundlage des Statutes § 6 (1) beschließt die Jahreshauptversammlung am 18.11.2003 einstimmig mit Wirkung vom 01.01.2004 die Jahresbeiträge wie folgt festzulegen:

Einzelmitglieder:	25,- Euro
Ehepaare bzw. Mitglied mit Partner:	40,- Euro

Nordhausen, den 18.11.2003

### **Beteiligung der Mitglieder an den Fahrkosten bei Rücktritt von Tagesfahrten / Exkursionen**

Beteiligung der Mitglieder an den Fahrkosten bei Rücktritt von Tagesfahrten / Exkursionen (Beschluss: Jahreshauptversammlung am 12.11.2002)

1. Die im Jahresarbeitsplan enthaltenen Veranstaltungstermine sind vom Vorstand zu präzisieren und den Mitgliedern mitzuteilen. Den Mitgliedern ist in geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, sich verbindlich in eine Teilnehmerliste mit Unterschrift oder sich schriftlich bzw. mündlich beim Vorstand zu melden.
2. Bis zu 10 Tagen vor dem Reiseternin ist ein Rücktritt ohne Anspruch des Vereins hinsichtlich einer finanziellen Beteiligung an den Reisekosten an das Mitglied möglich.
3. Wenn ein oder / und ein gemeldeter Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Reise teilnehmen kann ist das auch nach der auf 10 Tage festgelegten Meldefrist dem Verein mitzuteilen. Im Falle von Krankheit haben das Mitglied und / oder die Teilnehmer 50 % der pro Person kalkulierten Kosten für den Transport zu tragen. Wer sich im Krankheitsfall nicht abmeldet, hat 100 %, die pro Person kalkulierten Transportkosten zu zahlen.
4. Wenn ein und / oder die gemeldeten Teilnehmer (außer Regelung Pkt. 3) nicht an der Reise teilnehmen und sich vor der auf 10 Tage festgesetzten Meldefrist abmelden, tragen sie die vollen (100 %) pro Person kalkulierten Transportkosten.
5. Finanzielle Verluste aus den unter Pkt. 3 genannten Gründen werden aus Mitteln des Vereins gedeckt.
6. Bei Mehrtagesfahrten wird mit jedem Teilnehmer eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

Der Vorstand

Nordhausen, den 12.11.2002

### **Mitgliedsbeitrag ab 01.01.2010**

Die Jahreshauptversammlung am 24. 11.2009 beschließt auf der Grundlage des Statutes § 6 (1) einstimmig, mit Wirkung vom 01.01.2010 den Jahresbeitrag für alle Vereinsmitglieder auf 25,- Euro festzulegen.

Der Beschluss vom 18.11.2003 tritt hiermit außer Kraft.

Nordhausen, den 23.11.2009